Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland

Erläuterungen zur Stellungnahme der Gemeinde

OSTBEVERN
Natürlich vielseitig

Ziel 3: Allgemeine Siedlungsbereich – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!

OSTBEVERN
Natürlich vielseitig

„Um keine frühzeitigen Verwerfungen auf dem Bodenmarkt zu provozieren, wird angeregt, das Instrument des Flächenbedarfskontos ggf. auch über den Zeitraum der Regionalplan-Erarbeitung hinaus aufrecht zu erhalten“

Bevölkerungsprognose 2009

	Einwohner (bisher und erwartet)					Index 2008=100			
	31.12.1975	31.12.2003	31.12.2008	01.01.2020	01.01.2030	1975	2003	2020	2030
Ostbevern	8.613	10.418	10.665	11.430	12.050	82,0	97,2	107,2	113,0

Berechnung ASB-Bedarf 2009

Regions-Verwaltungseinheit	relevanter Wohnungsbedarf					Anteil am akt. Bestand	Kappung auf max 25%	angestrebte Siedlungsdichte für neue Wohn. (Einw/ha)	neudarzustellender		
	Nachhol-bedarf	Ersatz-bedarf	Neu-bedarf	Auflock.-bedarf	insgesamt				WSB (ha)	ASB-Bedarf f. tertiären Sektor (ha)	ASB-Bedarf insgesamt (ha)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Ostbevern	100	150	500	420	1.170	32,1%	-260	55	45	3	48

Berechnung ASB-Bedarf 2007

Regions-Verwaltungseinheit	relevanter Wohnungsbedarf					Anteil am akt. Bestand	Kappung auf max 25%	angestrebte Siedlungsdichte für neue Wohn. (Einw/ha)	neudarzustellender		
	Nachhol-bedarf	Ersatz-bedarf	Neu-bedarf	Auflock.-bedarf	insgesamt				WSB (ha)	ASB-Bedarf f. tertiären Sektor (ha)	ASB-insgesamt (ha)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Ostbevern	130	150	860	350	1.490	41,7%	-600	55	40	3	43

Die bisherige Berechnung des Flächenbedarfs beruhte auf einer Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2005. Nach der nun vorliegenden Modellrechnung aus dem Jahre 2009 wird ein Bevölkerungsanstieg von 13% bis zum Jahre 2030 prognostiziert. Aufgrund dieses prognostizierten Bevölkerungsanstiegs erhält die Gemeinde zusätzliche ASB-Flächen in einer Größenordnung von 5 ha. Diese zusätzlichen Flächen sind noch nicht im Regionalplan verortet sondern werden in einem Flächenbedarfs-konto geführt. Über die örtliche Festlegung sollte bei gegebenen Bedarf entschieden werden, um bodenrechtlichen Spekulationen entgegenzuwirken.

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)/ Gewerbe- und Industriebereiche (GIB)

Regionalplan

Ermittelter Bedarf an ASB für die Gemeinde Ostbevern	37,00 ha
Ermittelter Bedarf an GIB für die Gemeinde Ostbevern	25,40 ha

Durch Bauleitplanung wurden bereits folgende Flächen in Anspruch genommen (Bebauungsplan abgeschlossen):

Bereich	ASB	GIB
Wischhausstraße Teil I	5,50 ha	0,00 ha
Kohkamp II	7,00 ha	0,00 ha
Gesamt	**12,50 ha**	**0,00 ha**

Es verbleibt daher folgende Fläche, die bislang nicht verplant wurden (Bebauungsplanverfahren eingeleitet):

Bereich	ASB	GIB
Wischhausstraße Teil II	5,00 ha	0,00 ha
Kohkamp I	8,00 ha	0,00 ha
GE West/Eichendorffsiedl.	0,00 ha	25,40 ha
Gewerbe Beacon Süd	13,00 ha	0,00 ha
Gesamt	**26,50 ha**	**25,40 ha**

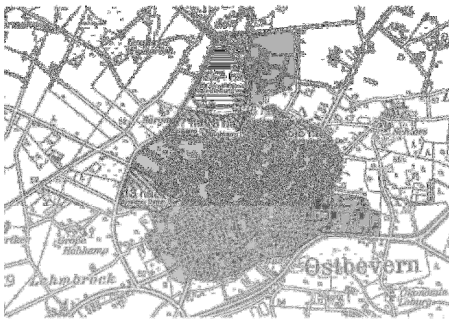

Bereich	ASB	GIB
Gewerbe Beacon Süd	13,00 ha	0,00 ha
Wischhausstraße Teil I	5,50 ha	0,00 ha
Kohkamp I / Kohkamp II / Wischhausstraße Teil II	20,00 ha	0,00 ha
GE West/Eichendorffsiedl.	0,00 ha	25,40 ha
Gesamt	38,50 ha	25,40 ha
	63,9 ha	

Zeichnerische Darstellung ASB + GIB im Regionalplanentwurf

Die Darstellung der ASB + GIB im Entwurf des Regionalplans entspricht der gemeindlichen Rahmenplanung

4.1 ASB-Reserve

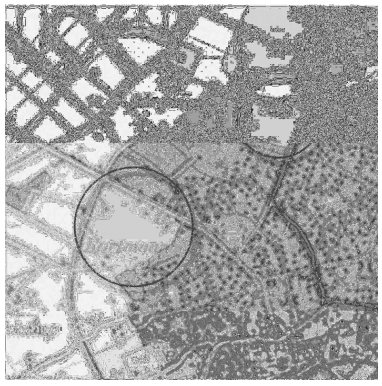

Die obige Planderstellung zeigt eine Überlagerung des gültigen FNP der Gemeinde Ostbevern mit dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans. Die ockerfarbenden und unkreisten Flächen stellen die künftige Siedlungsentwicklung dar. Dies entspricht der Rahmenplanung. Darüber hinaus sind noch weitere 8 ha zu verorten.

4.2 GIB Ostbevern

In diesem, ebenfalls durch Überlagerung FNP/RP entstandenen Planbild ist die künftige Reservefläche für die gewerbliche Entwicklung dargestellt. Auch sie entspricht der Rahmenplanung.

Ortsteil Brock

„Es wird zur Vermeidung von Irritationen, zur Herstellung einer auch in diesem Maßstab möglichen Planklarheit und Konformität mit dem regionalplanerischen Grundsatz 21 angeregt, die Signatur für den BSLE (Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) im Bereich der durch FNP überplanten Wohn- und Gewerbeflächen zurückzuziehen."

Die Ortslage Brock ist aufgrund der geringen Größe im Regionalplan nicht erfasst. Die nordwestlichen Siedlungsteile (Bebauungsplangebiete „Ostbevern-Brock Norwest I +II) werden zum Teil mit der Darstellung „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (grüne Senkrechtschraffur) überlagert.

4.3 Ortslage Brock

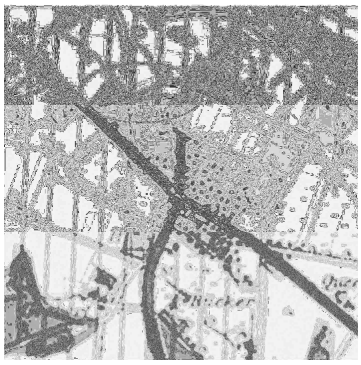

Bereich „Loburg"

„Es wird angeregt, den Schul- und Internatskomplex auf Schloss Loburg als ASB mit Zweckbestimmung darzustellen. Die Zweckbestimmung sollte umfassend sein: Kulturelle Einrichtung mit Internat. Es wird unterstellt, dass ein derartig spezieller ASB mit seinen noch vorhandenen Entwicklungsflächen nicht auf die übrigen ASB angerechnet wird".

Das Gymnasium und Internat „Collegium Johanneum" ist im Regionalplan-Entwurf nicht erfasst und als allgemeiner Freiraum dargestellt. Angesichts der Größenordnung, der Siedlungsnähe und nicht auszuschließender Erweiterungen oder Funktionsveränderungen wird dies den planerischen Ansprüchen der Zukunft nicht gerecht.

4.4 Bereich „Loburg"

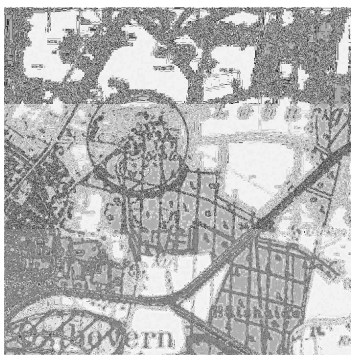

Ziel 8: Besondere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen gezielt entwickeln!

„Es wird angeregt, den Standort des denkmalgeschützten ehemaligen Kaseinwerkes am Bahnhof Brock ebenfalls als ASBZ-E (Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) im Regionalplan dazustellen."

Die Freizeit- und Feriennutzung im denkmalgeschützten ehemaligen Kasein-Werk am Bahnhof Brock, die im Flächennutzungsplan als Sondergebiet und Grünfläche dargestellt ist, findet im Regionalplan trotz der mindestens regionalen Bedeutung dieser Einrichtung keine Entsprechung

4.8 Bereich „Kasein-Werk"

Ziel 23: Agrarstrukturelle Belange beachten!

„Es wird angeregt, den Begriff „Agrarstrukturelle Belange" gegen den Landwirtschaftsbegriff aus dem BauGB (§ 201) auszutauschen oder anderweitig näher zu definieren"

§ 201
Begriff der Landwirtschaft

Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Begriffsbestimmung „Agrarstrukturelle Belange" nach einem Wirtschaftslexikon

Unter Agrarstrukturelle Belange versteht man die Gesamtheit der Produktionsbedingungen sowie der sozialen Verhältnisse im Agrarraum. Dazu zählen die Eigentums- und Besitzverteilung, die soziale Stellung der Landbevölkerung sowie die Form der Bodennutzung.

Ziel 28: Waldbereiche mit besonderen forstwirtschaftlichen Funktionen schützen!

„Es wird angeregt, die entsprechenden Bestände in einer Erläuterungskarte darzustellen“

Ziel 42: Errichtung und Ausbau von Windkraftanlagen regionsangepasst ermöglichen!

„Grundsätzlich stimmt die Gemeinde Ostbevern dem Ziel zu, bittet jedoch um Austausch des Zusatzes regionsangepasst“ gegen „nach den kommunalen Gegebenheiten“.

Die Vorab-Festlegung auf Eignungsbereiche schränkt die kommunale Planungshoheit ein.

Auf kommunaler Ebene sind genauere Planungen möglich, wobei ohne die Festlegung der Eignungsbereich mit Blick auf künftige Repowering-Maßnahmen flexibeler gehandelt werden kann.

Ziel 43: Biogasanlagen ermöglichen!

„Grundsätzlich stimmt die Gemeinde Ostbevern dem Ziel zu, bittet jedoch um eine genauere Zielformulierung im Sinne von „Biogasanlagen auch oberhalb der Privilegierungsschwelle ermöglichen“, vor allem, wenn hiermit eine örtliche Nahwärmeversorgung gewährleistet werden kann, womit die klimaschützende Funktion noch erheblich gesteigert wird“

Zulässigkeitsvoraussetzungen für Biogasanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

- Nutzung „im Rahmen eines Betriebes“
- räumlich-funktionaler Zusammenhang der Biomasseanlage mit Betrieb
- Herkunft der Biomasse
- 1 Anlage je Hofstelle
- Begrenzung elektrischen Leistung auf 0,5 MW

Ziel 44: (Freiflächen-)Photovoltaikanlagen ermöglichen!

„Angesichts der hohen Investitions- bzw. Fördermittel bei einem ausgesprochen geringen Energieertrag (im Vergleich zu den übrigen regenerativen Energieträgern) und der stark zunehmenden Flächenkonkurrenz durch Energiepflanzen wird angeregt, dieses Ziel noch einmal zu überdenken“

Aus den Grafiken ist zu ersehen, dass Photovoltaik hohe Investitionskosten (Förderung) verursacht aber mit nur 2 % an der Stromerzeugung den geringsten Anteil der erneuerbaren Energien ausmacht.

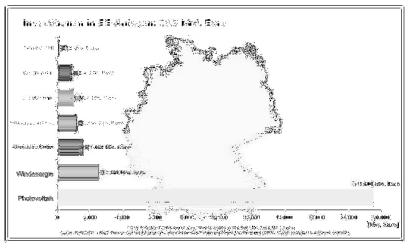

Abb. 11: Investitionen in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland – 2010

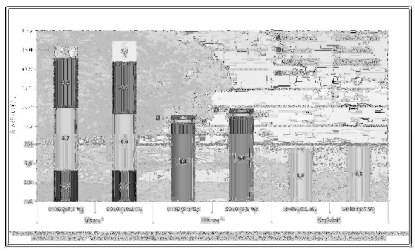

Abb. 13: Anteile erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch 2009/2010

Quelle: Auszug aus Bericht "Erneuerbare Energien 2010" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 23.03.2011.

Ziel 47: Die Funktionsfähigkeit der Kraftwerks-standorte erhalten
Ziel 48: Neue Kraftwerksstandorte nur in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen

„Die Bezirksregierung wird in diesem Zusammenhang jedoch gebeten zu prüfen, ob der nach wie vor geplante und im Regionalplan auch enthaltene LEP-Kraftwerksstandort „Greven-Ost" mit diesen Zielen vereinbar ist."

Im Rahmen der 1. Änderung des LEP war Aufhebung Kraftwerksstandort „Greven-Ost" geplant

Aufgrund von Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag hat die Landesregierung das von der Vorgängerregierung eingeleitete Änderungsverfahren zum LEP eingestellt.
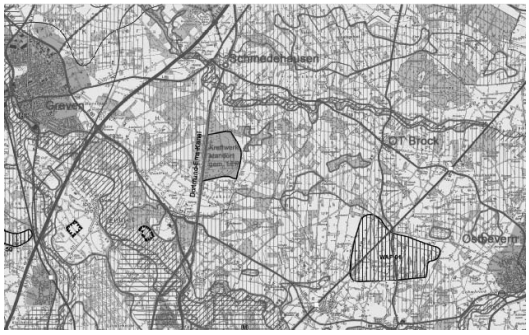
Alle Kraftwerkstandorte des „alten" LEP aus dem Jahre 1995 werden mit dem Planzeichen „Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW" gekennzeichnet.